

# Die Kirchen und das liebe Geld<sup>1</sup>

## Alimente und Unterhalt

### Kirchensteuer, Staatsleistungen, Sozialeinrichtungen, Hochschulen

von

Johannes Neumann/ Universität Tübingen

Über das Geld der Kirchen zu reden bestünde kaum Ursache, wenn sie ihr Geld - wie andere Vereine oder Unternehmen auch - aus Mitgliederbeiträgen, Spenden oder der Produktion bestimmter spezifischer Leistungen – etwa Bier, wie Kloster Andechs oder Spendung der Sakramente und Funeralien - verdienen würden. Um Einnahmen dieser Art soll es hier gar nicht gehen.

Das Ärgerliche in unserer Gesellschaft, die angeblich eine Wettbewerbs-Wirtschaft sein soll, sind die **Subventionen**: Ob für Landwirtschaft, Montanindustrie, Schiffbau und Reedereien, Wehrtechnik, neue Bundesländer, Parteien-Stiftungen oder Kirchen, allen ist zunächst eines gemeinsam, daß nämlich die Höhe der jeweiligen Subventionen nur sehr schwer oder gar nicht bestimmbar sind. Im Jahr 1998 betrug ihr offizielles Gesamtvolumen etwa **45 Mrd. DM**. Genau weiß das offenbar niemand.

Den höchsten Teilbetrag der Subventionen dürfte 1999 die deutsche **Steinkohlewirtschaft** mit **8,3 Mrd. DM** erhalten. Dann folgen die Landwirtschaft und die gewerbliche Wirtschaft. Konkrete Zahlen werden kaum genannt, sondern nur relative: „stiegen um..“, „sanken um DM oder Prozent“ So der 17. Subventionsbericht der Bundesregierung (17. Subventionsbericht der Bundesregierung v. 31.08.1999).

Die **Kirchen** erscheinen in den Subventionsberichten **nicht**, obwohl sie mit **9,3 Mrd. DM** von den **Bundesländern** bezuschußt werden und damit weit vor der Steinkohlewirtschaft liegen.

Dazu kommen **Zuschüsse des Bundes und der Kommunen** für verschiedenste kirchliche Belange. Rechnet man diese Zuschüsse hinzu (für die Bundeswehrseelsorge inclusive Haus des Militärbischofs **Dyba** für 20 Mill. DM, Bundesgrenzschutz, Entwicklungshilfe, Übernahme der Baukosten für kirchliche Kindergärten und Zuschüsse für Gemeindehäuser, kirchliche Veranstaltungen aller Art (Kirchentage u. dgl.), Akademien u. s. w. zusammen, kommen – vorsichtig gerechnet - noch einmal **4 Mrd. DM** hinzu. Die genauen Zahlen sind deshalb kaum zu erheben, weil etwa Zuschüsse für kirchliche Kindergärten oder kirchliche Jugendarbeit unter „Soziales“ oder Jugend“ oder „Altenbetreuung“ oder „Kultur“ firmieren. Darum nennt zu diesem Thema **Horst Herrmann** – für den ich ja einspringen durfte - in seinem Buch „Die Kirche und unser Geld“ auch keine Zahlen. Diese Zuschüsse sind nur hochzurechnen. Weder die Länder noch die Kommunen benennen die Zuschüsse nach ihren Adressaten, vielmehr nach den jeweiligen Titeln: Etwa Bauvorhaben, kulturelle Angelegenheiten, Information u.s.w.. Es ist wie im richtigen Leben: Wer spricht schon gerne über Alimente. Sie sind ja Folgekosten nicht ganz legaler Unternehmungen.

#### 1. Kirchensteuern/ Kirchgeld (seit 1998)

##### 1.1 Kirchensteuer

Die Kirchensteuer ist der Sache nach ein Mitgliedschaftsbeitrag. Wäre sie nur das, bräuchten wir nicht darüber zu reden. Die Kirchen haben es jedoch verstanden, über den ominösen **Art. 140 GG** auch das grundsätzliche Recht auf Erhebung der Kirchensteuer in **Art. 137 Abs. 6 WRV** in der Verfassung zugesichert zu erhalten. Es heißt dort:

*„ Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben. “*

*Verfassungsrechtlich* gesichert ist also *lediglich* die **Möglichkeit** der Kirchen auf der Grundlage der staatlichen Steuerveranlagung ihre Mitgliederbeiträge zu berechnen und einzuziehen.

---

<sup>1</sup> Vortrag vom 6.11.99 im Rahmen der Tagung der Humanistischen Union und der Petra-Kelly-Stiftung in der Heinrich-Böll-Stiftung in München

Die tatsächliche Rechtslage ist mittlerweile so, daß auf Grund der **Steuergesetze** aller Bundesländer die Kirchensteuer von den staatlichen Finanzämtern als sog. Maßstabsteuer zur Lohn- und Einkommenssteuer erhoben wird (8-9 % der zu zahlenden Einkommenssteuer). Die Kehrseite erleben die Kirchen gegenwärtig: Senkt der Staat die Steuersätze, fließt auch weniger Geld in den Kirchenkasten. Deshalb machen sich auch die Kirchen nicht für Steuersenkungen stark; sie würden sich ins eigene Fleisch schneiden. Umgekehrt sinnen willfähige Politiker aller Parteien auf Wege den Kirchen mehr Geld in die Kassen zu spülen, da sonst das „Sozialsystem“ ins Wanken geriete

Die Kirche braucht also ihre Forderungen nicht mehr selbst zu exekutieren; der Staat betreibt dieses Geschäft für sie. Für diese Dienste verlangt der Staat 1 – 2 % des Kirchensteueraufkommens als „Verwaltungsgebühr“. Den Kirchen erscheint das ungerechtfertigt; sie verlangen vom Staat eine Senkung dieses Satzes.

Da die Kirchensteuern eine **staatliche** Steuer darstellen, sind die **Arbeitgeber** verpflichtet, diese Beträge vom Lohn ihrer Beschäftigten an das Finanzamt abzuführen. Klagen dagegen wegen Verletzung der Religionsfreiheit aus Art. 4 GG des Arbeitgebers sind höchstrichterlich zurückgewiesen worden.

Wer die Kirchensteuer nicht zahlen will, muß vor einer staatlichen Stelle (Standesamt bzw. Registergericht) seinen Austritt erklären. Er gilt meist mit Endes des Monats oder des Quartals in dem der Austritt erklärt wurde. Dabei sind weitergehende Willensbekundungen unzulässig.

Ursprünglich hatten etliche Landessteuergesetze auf Drängen der Kirchen längere Fristen für die finanziellen Auswirkungen der Austrittserklärung vorgesehen; sie reichten bis zu einem Jahr. Das BVerfG hat diese langen Fristen wie auch andere Erschwernisse für unzulässig erklärt. Gleichwohl bleiben die teilweise sehr hohen Gebühren für den Kirchenaustritt ein Ärgernis, um so mehr, als die Anmeldung der Taufe bei den Standesämtern kostenlos ist.

Auch von **Juristischen Personen** verlangten die Kirchen beispielsweise eine „Kirchenbausteuer“ bis das BVerfG diese mit Urteil v. 14. 12. 1965 für unzulässig erklärte. Der Staat dürfe den Kirchen keine Hoheitsbefugnisse über Personen verleihen, die ihr nicht angehören. (ZevKR 12, 1966/67, 374-382: 375). Die Kirchensteuerpflicht sei keine „staatsbürgerliche Pflicht“; solche müssen nämlich mit der Verfassung „formal und inhaltlich voll“ vereinbar sein. Gleichermaßen sei es verfassungswidrig, wenn **ein nicht der Kirche angehörender Ehegatte für seinen Partner zur Kirchensteuer** herangezogen werde, da diese Pflicht eine höchstpersönliche sei. (ebenda 382-386) In einer anderen Entscheidung vom gleichen Tag führte das BVerfG aus: „Bei einer glaubensverschiedenen Ehe besteht also gerade keine gemeinsame unbeschränkte Steuerpflicht gegenüber demselben Steuergläubiger“. (ebenda 389). Allerdings zeigte das BVerfG den Kirchen und den Landesgesetzgebern einen vielleicht gangbaren Weg, nämlich jenen den die Länder heute probieren: Den der Kirche angehörenden Ehegatten nach dem „Lebensführungsaufwand“ heranzuziehen. Die Kirchensteuer müßte „dann ihrer Höhe nach in angemessenem Verhältnis zu dem tatsächlichen Lebenszuschnitt des steuerpflichtigen Ehegatten stehen, ... weil jeder normale Lebensaufwand bestimmte Grenzen nicht überschreitet.“ (ebenda 393)

Ein anderer Weg die Kirchenkassen aufzubessern war bei pauschalierten Lohnsteuererhebungen die in der Regel anteiligen Steuern zu teilen zwischen evangelisch und katholisch. Das ist nach den zitierten Urteilen verfassungsrechtlich höchst bedenklich, wie das Meiste auf diesem Gebiet. Weil noch niemand geklagt hat, ist diese Praxis bislang nicht beanstandet.

## 1.2. Das Kirchgeld

Die meisten Kirchensteuergesetze der Länder kennen das sog. „Kirchgeld“. Es war ursprünglich als zusätzliche kleine Abgabe ohne Rücksicht auf ein eigenes Einkommen gedacht und sollte der jeweiligen Pfarrgemeinde zu Gute kommen.

Inzwischen jedoch haben die Kirchen das Kirchgeld als eine neue Geldquelle entdeckt: Für den Fall, daß in einer Ehe ein Gatte einer Kirche angehört, der andere jedoch nicht und dieser der Verdienende ist, wird nach den revidierten Kirchensteuergesetzen **der keiner Kirche angehörende, aber verdienende Teil zu einer Leistung an die Kirche via Finanzamt herangezogen**, die dem Lebensstandard des der Kirche angehörenden Teils entspricht.

Wie ich so eben angedeutet habe, haben sich die **evangelischen** Kirchen in den letzten Jahren auf den zitierten Nachsatz des BVerfG besonnen und versuchen nun über eine Kirchgeldpflicht der nichtverdienenden Kirchen-

mitglieder an zusätzliches Geld heranzukommen. Ob sich das lohnt, bleibt abzuwarten, denn der Geruch, um jeden Preis auch an die letzte Mark zu kommen, dürfte dem Image schaden. Deshalb verzichteten die katholischen Diözesen – vorerst – auf die Erhebung des Kirchgelds. Neuestens jedoch spielen auch sie mit dem Gedanken sich in ökumenischer Eintracht dem evangelischen Vorbild anzuschließen. Wie sagte schon Kaiser Vespasian, als er eine „Urinsteuer“ einführte: „Non olet“ – „es stinkt nicht“. Dementsprechend verfahren auch die Kirchen; genau wie manche Parteien nehmen sie Geld, woher es auch immer kommen mag.

Die Kirchen klagen derzeit über sinkende Kirchensteuereinnahmen. Dabei hat sich herausgestellt, daß im Jahr 1998 das katholische Kirchensteueraufkommen um **bis zu 7,2 %** und das evangelische um **bis zu 11 %** **g e - s t i e g e n** ist. **Tatsächlich sind die Einnahmen gestiegen! Kirchensteuereinnahmen betragen im Jahr 1998 8,4 Mrd. DM für die katholische und 7,8 Mrd. DM für die evangelische Kirche.**

Die kirchliche Klage, die Einnahmen seien dramatisch gesunken, erweist sich damit als reine Zweckpropaganda um

1. die **eigene Notlage** immer wieder zu thematisieren um damit deutlich zu machen, daß man bestimmte **soziale Aufgaben nicht mehr wahrnehmen** können,
2. um gegenüber den eigenen **Bediensteten** Gehaltskürzungen und Einkommensverschlechterungen durchsetzen zu können, und
3. um **Austrittswillige** wie **Politiker einzuschüchtern**.

## 2. Staatsleistungen

Die Begründungen der Staatsleistungen an die Kirchen sind vielfältig: Ablösung für die in der Säkularisation (1803) enteigneten Kirchengebiete, teilweise aber reichen die Begründungen noch weiter zurück, wie in Sachsen .....

Auf Grund des Art. 138 WRV, der durch Art. 140 GG in das Grundgesetz inkorporiert worden ist, blieben die „auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften“ blieben zwar erhalten, doch sollen sie durch die zuständigen Landesgesetzgeber abgelöst werden. Da die Grundsätze hierfür das Reich aufstellen muß, dies aber seither nicht geschehen ist, bleibt alles beim Alten und die Kirchen kassieren jährlich mehr.

Daraus ergibt sich dreierlei:

1. Die darauf beruhenden Staatsleistungen bleiben bestehen.
2. Da weder das Reich noch der Bund solche Grundsätze aufgestellt haben, fließt das Geld weiter.
3. Da durch den genannten Artikel diese Leistungen abgelöst werden sollen, dürfen grundsätzlich keine neuen Verpflichtungen mehr eingegangen werden. Entgegen dieser klaren Rechtslogik sind sowohl in den alten als erst recht in den neuen Bundesländern jede Menge kostenträchtiger Verträge und andere Rechtstitel begründet worden. **Das ist schlicht verfassungswidrig!** Da jedoch die Kirchen davon profitieren, gibt es keinen Kläger. Denn der einfache Bürger hat in diesen Dingen kein Klagerecht. Er müßte persönliche Betroffenheit nachweisen ( § 90 BVerfGG und Art. 93 Abs. 1 Ziff. 4a GG). Oder es legt ein Verfassungsorgan Beschwerde gemäß Art. 93 Abs. 1 Ziff. 1 GG ein. Solange das nicht geschieht und die Verfassungswidrigkeit nicht festgestellt ist, fließen die genannten ca. 9,3 Mrd. DM jährlich ungerügt aus den öffentlichen Kassen in die kirchlichen Schatullen. Die daraus erwachsenden Kosten werden unten aufgeführt.

Es gibt keine genauen Zahlen über die Leistungen von Bund, Ländern und Kommunen an die Kirchen und die kirchlichen Einrichtungen. Dies deshalb, weil die verschiedenen Leistungserbringer sehr unterschiedliche Gründe haben und die Leistungen aus den verschiedensten Titeln erfolgen: Aus dem Etat der Bundeswehr, der Entwicklungshilfeministeriums, des Innenministeriums etwa für die Seelsorge beim BGS und für kirchliche Großereignisse u. s. w.. Bei den Länder und erst recht bei den Kommunen sind Geldmenge und Rechtstitel noch unübersichtlicher.

Alle diese Gelder werden auch von jenen Steuerzahler aufgebracht, die keiner Kirche angehören, die keinerlei religiösen Bedarf haben oder aber die andere religiöse Formen bevorzugen. Sie alle müssen für die kirchlichen Bedürfnisse und Interessen mit bezahlen. Ihre eigenen religiös-weltanschaulichen Gemeinschaften gehen nicht nur leer aus, sondern werden häufig durch die kirchlichen Sektenbeauftragten mit Hilfe der staatlichen Gewalt diskriminiert.

Wir reden hier nur von Zuschüssen des Staates und der Kommunen aus allgemeinen Steuermitteln an die Kirchen.

- Wer würde schon vermuten, daß im Etat des **Verteidigungsministeriums** Mittel für die Kirchen stehen?
  - So zahlt der **Bund** etwa 90 Mill. DM für die Seelsorge in der **Bundeswehr**; von den Gehältern bis zum Meßwein. Derzeit wird auf Kosten des Bundes das Haus des katholischen Militärbischofs in Berlin für 20 Mill. DM erstellt.
  - Außerdem legt der Bund auf jede für **Entwicklungshilfe** von den Kirchen gesammelte Mark noch eine aus dem allgemeinen Steuertopf drauf, etwa 398 Millionen im Jahr (Quelle: Harenberg-Lexikon 98, 324).
- Aber auch bei der Dresdener **Garnisonskirche** sind Bund und das Land Sachsen dabei (MIZ 3/95 S. 54).

Den **Hauptanteil jedoch zahlen die Länder** aus sehr unterschiedlichen Gründen und verschiedenen Titeln:

- Aufgrund **vertraglich** festgeschriebener Titel zahlen bis heute die Länder - mit Ausnahme der Stadtstaaten - jährlich über **9 Mrd.** DM an die Kirchen.
- Obwohl die Verfassung vorschreibt, daß diese Leistungen nach Maßgabe eines Bundesgesetzes abgegolten werden sollen (Art. 141 GG i.V.m. Art. 138 I WRV), wurden für alle neuen Länder Kirchenverträge bzw. Konkordate abgeschlossen, die Zahlungsverpflichtungen enthalten. Zuletzt schloß das **Land Mecklenburg-Vorpommern**, in dem lediglich **3,8 %** der Bevölkerung katholisch sind, im Sommer 1997 mit dem **Vatikan** einen Vertrag. Danach muß das Land der Kirche 750 000.- DM jährlich zahlen.
- Bereits **1994** hatte das **Land den evangelischen Landeskirchen** mindestens **sieben Mill.** DM p.a. zugesichert; für einen Anteil von knapp **24 % der Bevölkerung**. Diese Beträge werden an die Beamtenbesoldung angepaßt. Außerdem zahlt das Land mindestens die Hälfte für die Aufwendungen an kirchlichen Gebäuden.
- Darüberhinaus werden die **beiden theologischen Fakultäten in Rostock** (180 Studierende) und **Greifswald** (Studierende ???) gewährleistet und natürlich bezahlt. Macht etwa 6 Mill. DM p.a. für wenige Studierende.
- Der **Freistaat Sachsen** sichert in einem ebenfalls im Sommer 1997 geschlossenen Vertrag der **katholischen** Kirche einen Zuschuß von jährlich 6 Millionen DM für 219 000 Katholiken zu (= 4,8% der Bevölkerung); die **evangelische** Kirche erhielt durch den Kirchenvertrag vom Januar 1994 rückwirkend 40 Mill. DM und künftig pro Jahr ca. 20 Mill. DM. Damit werde der kirchliche Grundbesitz vergütet, den sich die **Landesfürsten** – also vor vierhundert Jahren – nach der Reformation angeeignet haben. Damit wäre ein eigener langer Vortrag zu bestreiten! Diese Summe machte 1991 **ein Prozent der Steuereinnahmen** Sachsens aus!!! – Es ist schwer einzusehen, wieso die evangelische Kirche entschädigt wird, war doch der Kurfürst ihr oberster Bischof! Außerdem übernimmt das Land 40% der Kosten für den Aufbau der Dresdener Frauenkirche von 260 Mill. DM.= 96 Mill. DM.
- Das hochverschuldete Land **Brandenburg** hat am Karfreitag 1997 mit den evangelischen Kirchen im Land in einem Vertrag abgeschlossen. Danach zahlt das bankrotte Land den evangelischen Kirchen **17 Mill. DM jährl.** sowie **weitere 5 Mill. DM** für den Erhalt kirchlichen. Gebäude (Protestantenanteil 20%!) Außerdem wurden weitere Leistungen etwa für Religionsunterricht, Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen u. dgl. geregelt.
- Das **Land Sachsen-Anhalt** zahlte 1993 der evangelischen Kirche 29 Mill. DM. Für die Jahre 1991 noch einmal 18,5 Mill. und für 1992 weitere 25,75 Mill. DM. Das macht allein für diese drei Jahre 73,25 Mill. DM. Ab 1994 ca. 26 Mill. DM. p.a.. Dazu kommen der Erhalt von fünf Domen, die Kosten für den Religionsunterricht u.a.. (MIZ 1/94, 55)
- Das **Land Thüringen** verpflichtete sich 1994 der evangelischen Kirche jährlich **19 Mill.** DM zu zahlen (SZ 17.3.94).

Doch damit nicht genug:

- Außerdem zahlen etliche Länder sog. Seelsorgsbeiträge als Zuschüsse zur **Pfarrbesoldung**  
Jeder andere Verein - und wenn er noch so gute Arbeit im Interesse des Gemeinwohls leistet, muß seine Funktionäre selbst bezahlen.

- Weiterhin zahlen alle Länder Zuschüsse zum kirchlichen **Religionsunterricht** an den öffentlichen Schulen, insgesamt etwa 4, 2 Mrd. DM. Lediglich die Höhe der Sätze variiert etwas. Außerdem wird an Berufsschulen und Gymnasien der Religionsunterricht von staatlich besoldeten Lehrern erteilt. Auch dieser Betrag macht viele Millionen aus.

Wir dürfen davon ausgehen, daß die staatlichen Zuschüsse allein der Länder an die Kirchen jährlich weit mehr als 12 Mrd. DM ausmachen .

#### Dazu kommt der **Besitz der Kirchen:**

Die *evangelischen* Kirchen verfügen über mindestens 4.000 Quadratkilometer (!!!) Grundbesitz.

Katholische Finanzexperten schätzen den Grundbesitz der *katholischen* Diözesen, Domkapitel und Klöster noch größer ein. Dazu kommen Vermögensanlagen der katholischen Diözesen von schätzungsweise 80 bis 100 Milliarden DM ohne die Sakralbauten und den Grundbesitz. Diese Zahlen werden jedoch absolut geheim gehalten. Auch die kirchlichen bzw. synodalen Steuerräte bekommen darin keinen Einblick. (MIZ4/94 S. 57). Sie werden allein vom hierarchischen Oberen verwaltet und kontrolliert. Obwohl in die Kirchen riesige Mittel aus Steuergeldern und anderen öffentlichen Quellen fließen, haben die weder die Parlamente noch die Rechnungshöfe ein Kontrollrecht. Ein unhaltbarer Zustand in einem Rechtsstaat, daß in ihm **rechtsfreie** Räume existieren und Kontrolle nicht stattfinden darf.

Seit den Finanzskandalen in bestimmten Parteien und bei dubiosen Bestechungspraktiken bei staatlichen wie kirchlichen Institutionen ist es mehr als höchste Zeit, daß auch in diesem dunklen Bereich Kontrollmechanismen installiert werden.

Dazu kommt, daß die Erträge ebenso wie der kirchliche Grundbesitz *steuerfrei* sind. Ein - wie ich meine - grober und mißbräuchlicher Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 GG.

Beide Kirchen könnten ohne Kirchensteuern und ohne Staatszuschüsse recht komfortabel von ihrem Vermögen leben. Sie hätten dann allein aus den Erträgen mindestens mehr als 5 Mrd. DM zur Verfügung. (bfg Augsburg3/97).

#### **An der Finanzierung aller dieser Beträge zu Gunsten der Kirchen sind auch die konfessionslosen Steuerbürger beteiligt.**

Die heute manchmal von staatlichen oder kommunalen Haushaltsexperten geäußerten Wünsche, die Kirchen mögen angesichts der leeren öffentlichen Kassen doch wenigstens auf einen Teil dieser Summen verzichten, werden von den Kirchen kühl mit dem Hinweis auf die Rechtslage beantwortet.

#### **Wie konnten die Kirchen zu diesen Reichtümern kommen und wie konnten sie diese rechtlich abgesicherte Stellung in unserem Staat erhalten, der ja religionsneutral sein soll?**

Aufgrund alter - im normalen Geschäftsverkehr längst verjährter - Forderungen der Kirchen aus der sog. **Säkularisation von 1803**. Damals wurden viele kirchliche Territorien, Gebäude und Rechte von den weltlichen Fürsten den Kirchen enteignet. Die Kirchen haben es verstanden diese Forderungen in Verträgen festzuschreiben.

Schließlich ist die Frage zu stellen, wie die Kirchen in diesen Besitz gekommen sind?

Aus Sorge um ihr Seelenheil haben die Großen und Mächtigen etwa 1000 Jahre lang den Kirchen Schenkungen gemacht. Ein beträchtlicher Teil des Reichtums der Kirchen dürfte ihnen im Gefolge von **Inquisition** und **Hexenverfolgungen** zugeflossen sein: Das Vermögen der Verurteilten wurde meist zu Gunsten der Kirchen eingezogen. Auf diese Weise sind sehr erhebliche Vermögenswerte – Gebäude und Grundbesitz – den Kirchen und kirchlichen Grundherren zugeflossen. Als dann im Gefolge der napoleonischen Neuordnung Europas nach 1803 die geistlichen Fürstentümer aufgehoben und vieler Kirchenbesitz von den Fürsten enteignet wurde, erholten sich die Kirchen sehr rasch. Nicht zuletzt deshalb, weil die Adligen ihnen viele und reichliche Zuwendungen machten, da diese wußten, daß sie in den Kirchen ihre besten Fürsprecher haben. Die Kirchen jedoch beklagten sich weiterhin lautstark über diesen „Raub“. Bei der Ausarbeitung der WRV drängten die Kirchen auf eine Sicherung des Besitz- und Leistungsstandes: Art. 137 V (Körperschaftscharakter), VI (Kirchensteuer), Art. 138 Eigentumssicherung und besondere Staatsleistungen).

Allein das **Vermögen** aus Grundbesitz und Kapitalien, würde den Kirchen auch bei Fortfall sowohl der Kirchensteuer als auch der Staatszuschüsse ein gutes Überleben ermöglichen.

Immerhin sagte der **Pressesprecher des Sekretariat der Dt. Bischofskonferenz** zutreffend: „**Die Kirche wird auch ohne Kirchensteuer überleben bis ans Ende der Welt.**“ Er weiß wo von er redet, denn die deutschen Kirchen sind die reichsten der Welt. Und sie sind anderswo auch nicht arm!

#### 4. Die Theologischen Fakultäten, Hochschulen und kirchlichen Privatschulen

- Es gibt in Deutschland ca. 18 evangelische und 12 katholische **Theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten** – die genaue Zahl hängt teilweise von sehr willkürlichen Zuordnungen ab,
- sowie sechs Fakultäten in **kirchlicher Trägerschaft** bei denen der Staat die Investitionskosten und zwischen 80-90 % der laufenden Kosten trägt.
- Hinzukommen 15 Theologische Hochschulen und viele kirchliche Fachhochschulen. Schließlich sind zum Zweck der Ausbildung von Religionslehrern an **fast allen** Universitäten theologische Institute für beide Konfessionen eingerichtet. Sie werden mit ca. 1, 1 Mrd. DM p.a. bezuschußt. Diese ca. 160 Professoren und Dozenten haben oft nur wenige Hörerinnen und Hörer.
- Außerdem sind diese Fakultäten fast durchweg übermäßig ausgestattet sind: An den 6 bayerischen katholisch-theologischen Fakultäten stehen 114 Professoren 1151 Studierenden gegenüber (Bayer. Landesrechnungshof vom 07.97: (MIZ 3/97 S. 58)

Das alles gilt nicht als Subventionen, sondern als **selbstverständliche** Leistungen der Länder und des Bundes aus allgemeinen Steuermitteln zu Gunsten der Kirchen vornehmlich zur Ausbildung der Geistlichen und Religionslehrer.

Außerdem erhalten die **kirchlichen Privathochschulen** ebenso wie die **kirchlichen Privatschulen** erhebliche Förderungen, die es diesen ermöglicht wesentlich billiger zu sein als die nicht-kirchlichen Anbieter.

Keine andere gesellschaftliche Gruppe, weder die Gewerkschaften noch die Unternehmerverbände, noch sonst eine Sondergruppe, bekommen ihre Funktionäre kostenlos an den staatlichen Hochschulen speziell für die künftigen Ausgaben ausgebildet: Hier wirken noch alte, längst überholte Staats- und Gesellschaftsvorstellungen nach: Der Jurist als Repräsentant des Staates, der Ökonom als für die staatliche Wirtschaft, der Arzt als für die Gesundheit und der Geistliche als für die geistliche Gesundheit Zuständige. Unser Staat-Kirche-Verhältnis ist frühes, und dazu noch vor-aufgeklärtes 19. Jahrhundert.

Es ist ein einmalige Relikt in Europa! Es ist **nicht europatauglich!**

- Die **kirchlichen Bildungs- und Jugendarbeit** werden aus verschiedenen Titeln der Haushaltspläne der Länder ebenso bezahlt wie die Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände für ihre sozialen Tätigkeiten bislang sehr großzügig bezuschußt bzw. entlohnt werden. Jede Tagung einer kirchlichen Akademie wird aus dem allgemeinen Steuersäckel mitfinanziert.

Diese Mittel sind in den Haushalten der Länder unter Universitäten, Hochschulen, Privatschulen u. dgl. „versteckt“.

Gleichwohl dürften die geschätzten 4, 5 Mrd. DM ehe zu niedrig als zu hoch liegen.

Dann ergibt sich ein Subventionsbetrag von 9,3 Mrd. + 4, 5 Mrd. = **13, 8 Mrd. DM.**

#### 5. Sozialeinrichtungen

Es ist eine oft wiederholte, aber noch immer falsche Behauptung, wenn die Kirchensteuer fortfiel und die Kirchen sich aus den Bereichen der Krankenversorgung und der Wohlfahrtspflege zurückzögen, würde das deutsche Wohlfahrtswesen zusammenbrechen. Die Vertreter der Kirchen und ihrer Wohlfahrtsverbände behaupten das seit Jahren unverdrossen, das deutsche Sozialwesen würde zusammenbrechen, wenn die Kirchen es nicht mit Milliarden-Summen „subventionieren“ würden. Es kann nicht Sinn eines solch kurzen Überblicks sein, diese Behauptungen im Einzelnen zu widerlegen. Diese Subventionen gibt es – vor allem in diesem Umfang nicht! Ich beschränke mich darum auf knappe Anmerkungen:

Das deutsche Sozialsystem ist von zwei Grundsätzen bestimmt:

- Dem Grundsatz der **Nachrangigkeit** der Sozialhilfe: Sie wird nur gewährt, wenn sich der Hilfesuchende nicht selbst helfen kann oder die erforderliche Hilfe nicht von anderen, etwa von (nahen) Angehörigen oder Sozialversicherungsträgern geleistet werden kann (§ 2 BSHG). Vorrang in der Hilfeleistung haben die gesetzlichen Versicherungen.
- Gemäß dem **Subsidiaritätsprinzip** sollen zunächst die dem Menschen nähere soziale Einheit Hilfe gewähren. Das klingt gut; es meint konkret: Wird im Einzelfall Hilfe durch die „freien Wohlfahrtsverbände“ gewährleistet, sollen die Träger der Sozialhilfe (Kommunen, Staat) von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen. Sie haben in diesem Fall zwar die Kosten zu tragen (§ 10 Abs. 4 BSHG), doch die „freien Wohlfahrtsverbände“ haben den Vortritt und dürfen sich ihre Betätigungsfelder nach eigenem Gutdünken herausuchen, annehmen oder ablehnen.

Das theoretische Konstrukt für die Besetzung dieser strategischen Positionen im sozialpolitischen Feld wurde im 19. Jahrhundert von den Liberalen formuliert und meinte: Der kleineren sozialen Einheit, also der Familie oder der Kommune, dürfen Aufgaben, die ihr zukommen und die sie selbst zu erledigen vermögen, nicht von der höheren Instanz aus der Hand genommen werden. Vielmehr müsse diese die kleinere Einheit in Stand setzen, ihre originären Aufgaben zu erfüllen. Die Kirchen haben bei der Rekonstruktion des Sozialrechts nach dem Zweiten Weltkrieg diesen „obersten sozialphilosophischen Grundsatz“ für sich dadurch reklamiert, daß sie sich als die zur Person jeweils „nähere Einheit“ definieren. Obwohl **Roman Herzog** bereits 1975 die Unbrauchbarkeit dieses Begriffs für die Abgrenzung konkreter Zuständigkeiten festgestellt hatte, pochen die Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände auf der Einhaltung dieses Prinzips.

Mit Hilfe dieses Grundsatzes jedoch haben die Kirchen in den letzten fünfundsünfzig Jahren ihre monopolartige Stellung auf dem Wohlfahrtsmarkt aufgebaut: Die Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege durften nach diesem Grundsatz weder einen Kindergarten noch ein Altenheim, weder eine andere Einrichtung errichten, wenn die Kirchen nicht vorher ihr Desinteresse bekundet hatten. So kommt es, daß in manchen Regionen Deutschlands fast alle soziale Einrichtungen von den Kirchen und ihren Wohlfahrtsverbänden getragen werden. Das hat sich auch in den neuen Bundesländern, wo nur noch wenige Prozente der Bevölkerung Christen sind, fortgesetzt.

Deshalb käme das deutsche Sozialsystem tatsächlich in eine *temporäre* Krise, wenn die Kirchen sich schlagartig aus dem Sozialsystem verabschieden würden, einfach deshalb, weil ihnen sehr viele Einrichtungen, Gebäude und Schulen gehören.

Unter dem wachsenden Einfluß des EG-Rechts und der Freizügigkeit auch der Anbieter von sozialen Dienstleistungen wird sich dieser Grundsatz der vor allem den Kirchen und ihren Wohlfahrtsverbänden monopolartige Positionen sicherte, nicht durchhalten lassen (vgl. J. Neumann, 1992, 61).

- Der **DCV** = Deutscher Caritasverband (1890/96; 1916): 431 356 hauptamtl. MitarbeiterInnen (1994) in 27 Diözesanverbänden, 273 Ordensgesellschaften und 27 Fachverbänden.
- Die **Diakonie** = das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (1849/1965): Mit ca. 330 000 hauptamtl. MitarbeiterInnen in den Verbänden von 24 Gliedkirchen und 9 Freikirchen sowie 100 Fachverbänden. Versteht sich als „Bibelarbeit mit den Händen“.
- **Außerdem sind die Kirchen und Religionsgesellschaften des Öffentlichen Rechts als solche Träger eigener sozialer Aufgaben (BSHG § 10 Abs. 1). Sie sind häufig die dominierenden Träger von Krankenhäusern, Altenheimen, Kindergärten und Sozialstationen.**

Daneben bieten Bund und Länder und (seit dem Zweiten Weltkrieg verstärkt) **kommunale Verbände, Gesetzliche Kranken- und Unfallversicherungen** ihre speziellen Dienstleistungen an in: Krankenhäusern, Rehabilitationszentren, Beratungsstellen, Sonderschulen, Fachschulen, Einrichtungen für Behinderte, WfBs u.s.w..

Auch **private Dienstleister** bieten, von der Öffentlichkeit oft kaum wahrgenommen - teilweise mit großem Erfolg ihre Dienst an: Als Krankenhäuser, Reha-Kliniken, Altenstifte und Pflegeheime, Kindergärten und Pflegedienste. Gegen die meist (hoch) subventionierten Anbieter der öffentlichen Hand und der Wohlfahrtsverbände waren und sind sie gezwungen, sich durch Qualität und ein überzeugendes Preis-Leistungsverhältnis wettbewerbsfähig zu halten. Sie waren (und sind) oft die einzigen Anbieter in diesen Bereichen, die - ohne Subventionen - schwarze Zahlen schrieben, obwohl sie oft die preiswertesten Leistungen anbieten.

## 5.1 Die Finanzierung

Die Behauptung, das deutsche Sozialsystem würde ohne die Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände und die Kirchensteuer zusammenbrechen, ist, wie gesagt, eine unzutreffende, unbewiesene, weil unbelegbare Behauptung. Richtig ist daran lediglich soviel, daß die Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände über eine weitverzweigte und wohl ausgebaute Infrastruktur verfügen. Sie haben in manchen Bereichen (Kindergärten, Behindertenbetreuung und in manchen Regionen auch in der Altenbetreuung) eine Quasi-Monopolstellung errungen. Sie haben - etwa bei den Kindergärten von den Kommunen den Grund für den Kindergarten (meist) geschenkt erhalten; den Bau mußte die Kommune - als Trägerin der öffentlichen Aufgabe - ohnehin voll finanzieren. Trägerschaft sowie Grund und Boden des Kindergartens gingen oftmals in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Der laufende Unterhalt wird - nach Bundesländern unterschiedlich - zu je einem Drittel durch die Kommune, Landeszuschüsse und Elternbeiträge finanziert. Das bedeutet, daß die kirchlichen Einrichtungen vom Kindergarten bis zum Altenheim, vom Krankenhaus bis zur Pflegestation ihre Kosten in Rechnung stellen und bezahlt bekommen. Die Zuschüsse der Kirchengemeinde beschränken sich - wenn sie überhaupt erfolgen, was allerdings regional sehr unterschiedlich ist - meist auf zusätzliche Ausstattung. In der letzten Zeit nehmen die Kirchen dort, wo sie Unterhaltszuschüsse leisteten, zunehmend diese unter Hinweis auf die eigene schlechte Haushaltslage zurück.

Grundsätzlich ist unser Gesundheits- und Sozialsystem so angelegt, daß die entstehenden Kosten von den (öffentlichen) Kostenträgern (Kassen, Kommunen, Länder) und den (privaten) Nutzern - **voll** - ersetzt werden. Dieses System erfreut sich darum bei den Nutzern großer Akzeptanz (H. Braun, 1992, 97 ff.). Darin liegt der grundsätzliche Unterschied zu einem auf private Wohltätigkeit und Almosen gegründeten Wohlfahrtssystem: Das allgemeine und gleiche Anrecht von jedem auf die notwendigen Regelleistungen. Die Tatsache jedoch, daß heute immer mehr Kosten auf die Nutzer verlagert (W. Hoffmann, 1996) und immer mehr Mitglieder der Gesellschaft von den Leistungen ausgeschlossen werden, bedeutet nichts anderes als einen Rückfall in feudale bzw. frühkapitalistische Zeiten.

### **Man kann zusammenfassend festhalten:**

Nicht die Kirchen und ihre Verbände finanzieren das deutsche Sozialsystem, vielmehr ist es – auch heute noch – so, daß die öffentlichen Träger, die Kassen und Versicherungen sowie die Nutzer den weitaus größten Teil der Kosten aufbringen. Gleichwohl haben die Kirchen als Arbeitgeber und Unternehmer in diesen Betrieben das Sagen, etwa auch über das Privatleben ihrer Mitarbeiter.

Wenn schon von Subventionen geredet werden soll, dann muß festgestellt werden, daß die öffentliche Hand – und auch hier wieder keineswegs die Kirchensteuerzahler – diese Einrichtungen über ihre Beiträge und Zuschüsse finanzieren. Die Kirchen und ihre Verbände zahlen auch hier im Alltagsgeschäft grundsätzlich nicht zu.